

24 02 20 66K 2016



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2016/21

19.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Westerstede Blatt 12485 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Westerstede	31	360/4	Gebäude- und Freifläche, Am Droh 4	205
1	Westerstede	31	361/2	Gebäude- und Freifläche, Am Droh 4	905

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 29.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 270.000,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 299.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1: Gemäß Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (teilunterkellert, Baujahr 1956, wertrelevantes Baujahr 1981, 2013 Modernisierungsmaßnahmen am Innenausbau vorgenommen) mit Nebengebäude (Wintergarten, Lagerräume in verschiedenen Gebäuden).

Gemäß Gutachter sind teilweise Nebengebäude ohne Baugenehmigung errichtet worden. Baulast eingetragen - Baulastenblatt-Nr. 438 von Westerstede

Bestandsverzeichnis Nr. 2: Gemäß Gutachten bebaut mit einer Garage (Baujahr 1956, wertrelevantes Baujahr 1980) mit Überdachung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger